

## Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungspraxis in der Oberstufe am Pelizaeus-Gymnasium Paderborn

Mit dem Eintritt bzw. der Anmeldung in die gymnasiale Oberstufe verlängert sich die Schulpflicht (§ 38 Abs. 1 SchulG). Jeder Schüler<sup>1</sup> in der gymnasialen Oberstufe ist damit uneingeschränkt schulpflichtig bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem er das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Der § 43 (1) des Schulgesetzes NRW (SchulG) gilt auch danach unverändert:

*„Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. (...)“.*

Auch das Erreichen der Volljährigkeit ändert nichts daran. Sie findet ihren Ausdruck lediglich darin, dass die Entschuldigung bei Versäumnissen i. d. R. durch die betreffenden Schüler selbst erfolgen kann (Ausnahmen s. weiter unten).

### Regelungen zur Entschuldigungspraxis:

1. Nur volljährige Schüler können sich selbst entschuldigen.
2. Bei Krankheit oder zwingenden, nicht vorhersehbaren Gründen muss die Schule unverzüglich benachrichtigt werden (Sekretariat oder Jahrgangsstufenbetreuung).
3. Die Entschuldigung ist eine **Bringschuld**, d. h. die Fachlehrkraft hat nicht die Aufgabe, danach zu fragen. Der Schüler hat sich nach dem Unterrichtsversäumnis **umgehend** selbst zu entschuldigen. **Dazu müssen die Eintragungen in dem ausgegebenen Entschuldigungsheft vor dem nächsten regulären Schulbesuch erfolgen und dann vorliegen!**  
Kann ein Schüler auf Nachfrage der Fachlehrkraft den Eintrag nicht vorweisen, gilt die Stunde als unentschuldigt!  
Bei nicht volljährigen Schülern muss der Entschuldigungsgrund von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Das ausgefüllte Formular mit der ausgefüllten Zeile wird der Fachlehrkraft vorgelegt und die Kenntnisnahme durch Paraphe dokumentiert.  
Wird aus eigenem Verschulden nicht **innerhalb von acht Schultagen bei der Fachlehrkraft die Fehlzeit entschuldigt**, wird das Unterrichtsversäumnis als nicht entschuldigt gewertet.
4. Der versäumte Unterrichtsstoff muss vom betreffenden Schüler unverzüglich und selbstständig nachbereitet werden. Es kann nach kurzem Fehlen erwartet werden, dass der Stoff für die übernächste Kursstunde nachgeholt wird; die Fachlehrkraft ist gehalten, dieses ggf. nachzuprüfen.  
Fehlt ein Schüler über eine längere Zeit entschuldigt, sollte er nach Wiederaufnahme des Unterrichts mit der Fachlehrkraft besprechen, wie er den Unterrichtsstoff nachholen kann und welche Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen sind. Es liegt im Ermessen der Fachlehrkraft, in Prüfungen und Klausuren auf sein Fehlen Rücksicht zu nehmen.
5. Ein Schulversäumnis gilt nur dann als entschuldigt, wenn die Gründe von dem Schüler nicht zu vertreten sind (z. B. Krankheit, Unfall, Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels usw.). Wer z. B. verschläft, fehlt unentschuldigt!
6. **Unterrichtsversäumnisse unmittelbar vor oder nach Ferientagen** können nur durch Vorlage eines ärztlichen Attestes entschuldigt werden!
7. **Beurlaubungen:**  
Laut § 43 SchulG kann ein Schüler nur aus wichtigen Gründen auf Antrag beurlaubt werden. Jedes vorhersehbare Fehlen ist der Schule vorher mitzuteilen und **bei der jeweiligen Jahrgangsstufenbetreuung** eine Beurlaubung dafür einzuholen. Die Beurlaubung muss **rechtzeitig – in der Regel eine Woche vorher – schriftlich** beantragt werden und ist dann auch den **Fachlehrkräften vor der Beurlaubung** zur Kenntnisnahme **vorzulegen!**

### Die entsprechenden Eintragungen sind in dem Entschuldigungsheft vorzunehmen!

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Differenzierung (z.B. Schüler/innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

**Der Beurlaubungsantrag** (grünes Formular) **muss mindestens die Anrede der entsprechenden Beratungslehrkraft, die Angabe des Grundes, die entsprechende Bitte und bei Minderjährigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, sonst die Unterschrift des volljährigen Schülers/ der volljährigen Schülerin enthalten.**

Falls Arzttermine, Vorstellungsgespräche o. ä. für die vorher keine Beurlaubung eingeholt wurde, mit Klausurterminen kollidieren, entfällt der Anspruch auf einen Nachschreibetermin!

**Geplante Arzttermine sollen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden!**

**Beurlaubungen unmittelbar vor bzw. nach den Ferien kann nur der Schulleiter genehmigen!**

8. **Für das Fehlen an Klausurterminen gelten besondere Bedingungen:**

- Anruf **vor der ersten Stunde** im Sekretariat am Tag des Klausurtermins und

- Vorlage eines ärztlichen **Attestes bzw. Bescheinigung über Arztbesuch** spätestens am Tag der Rückkehr in die Schule!

Bei unentschuldigtem Fehlen (s. vorher) besteht kein Anspruch auf einen Nachschreibetermin und die Klausur wird mit ungenügend bewertet. **Ein Klausurtermin hat Vorrang vor anderen Terminen**, auch vor einer Musterung, Führerscheinprüfung etc.

**Erkrankt ein Schüler während einer Klausur** und meldet sich von der weiteren Teilnahme ab, muss er umgehend ein ärztliches Attest einholen!

9. **Erkrankt man während des Unterrichts**, meldet man sich bei dem Fachlehrer und im Sekretariat mithilfe eines auszufüllenden Formulars ab.

10. Eine **Erkrankung am Nachmittag**, die eine Nichtteilnahme am Nachmittagsunterricht bedingt, **muss** der Schule (Jahrgangsstufenbetreuung, Sekretariat oder Fachlehrkraft) schriftlich per Formblatt oder telefonisch (nachmittags) mitgeteilt werden.

11. **Die Schüler sind verpflichtet, ihr Entschuldigungsheft immer bei sich zu führen!** Es ist auf Wunsch den Fachlehrkräften bzw. der Stufenleitung zu jeder Zeit vorzuzeigen!

12. Die Schüler sind **verpflichtet, ihre Fehlstunden zum Ende der Halbjahre selbstständig zu zählen** und das **Heft bei der Jahrgangsstufenleitung abzugeben!** Diese kontrolliert das Heft und gibt es zum 2. Halbjahr wieder zurück. Im Heft wird das ganze Schuljahr dokumentiert!

13. Bei **Verlust des Entschuldigungsheftes** ist der Schüler verpflichtet, die bisherigen Eintragungen durch Rücksprachen mit den Fachlehrkräften zu rekonstruieren. Die mangelhafte Führung des Heftes kann zu einem Eintrag auf dem Zeugnis bzw. der Schullaufbahnbescheinigung führen!

14. **Atteste:**

Auch wenn ein ärztliches Attest, das den Schüler von der Teilnahme am Sportunterricht befreit, vorliegt, muss der Schüler in den Sportstunden anwesend sein, wenn er auch nicht aktiv „mitturnen“ darf.

Ausnahmen von dieser Regel sind im Einzelfall mit der Sportlehrkraft zu besprechen.

15. Da die Neuausstellung des Heftes einen beträchtlichen Kopieraufwand erfordert, wird i. d. R. **nach Verlust des Entschuldigungsheftes ein Unkostenbeitrag von 5 € erhoben.**

## **Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Regelungen**

Wenn eine Schülerin / ein Schüler die o. g. Regelungen nicht einhält und dem Unterricht ohne Entschuldigung fernbleibt, kann das die Schullaufbahn gefährden. Unentschuldigtes Fehlen wird in den Kursen als nicht erbrachte Leistungen im Rahmen der „Sonstigen Mitarbeit“ gewertet und zu schlechteren Kursnoten führen, u. U. auch zur Nichtanrechnung der Kurse und damit zur Nichtzulassung zum Abitur.

Klausuren, die unentschuldig versäumt werden, können nicht nachgeholt werden, sie gehen mit „ungenügend“ in die schriftliche Leistungsbewertung ein (s. auch Fehlen bei Klausuren).

Außerdem können von der Schule Ordnungsmaßnahmen (nach § 53 SchulG) ergriffen werden, die bis zur Entlassung von der Schule reichen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können schon bei 20 (!) unentschuldigten Stunden innerhalb von 30 Tagen entlassen werden (§ 53 Abs. 4 SchulG)!

Bei ununterbrochenen 20 unentschuldigten Fehltagen endet das Schulverhältnis automatisch (ohne Ordnungsmaßnahme gemäß § 47 (1) SchulG)

28.10.2019

STN